

# WICHTIGE ZAHLEN 2020



**PENSIONISTEN  
VERBAND  
ÖSTERREICHS**

Richtig.  
Wichtig.  
Stark.

## Pensionsanpassung 2020

Für das Jahr 2020 erfolgt eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung.

### Gesamt-Pensionseinkommen:

bis € 1.111,- brutto: 3,6 %

von € 1.111,01 bis € 2.500,- brutto: linear absinkend von 3,6 % bis 1,8 %

von € 2.500,01 bis € 5.220,- brutto: 1,8 %

ab € 5.220,01 brutto Fixbetrag von € 94,-

**NEU und ebenfalls vom Pensionistenverband erreicht: Keine Wartezeit auf die erste Pensionsanpassung!**

**Sonderzahlungen gebühren zur April- und Oktober-Pension.**

## Ausgleichszulage

Anpassung um 3,6 % (erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage).

### Richtsätze:

• Für **alleinstehende PensionistInnen**: € 966,65

• Für **Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt**: € 1.524,99

Erhöhung für **Jedes Kind**, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht: € 149,15

Für **Waisen und Halbwaisen** zwischen € 355,54 und € 966,65

### NEU: Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus.

• Bei **Vorliegen von 30 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von Einzelpersonen unter € 1.080,- ein Bonus von maximal € 146,94 (ergibt dann insgesamt € 1.025,- netto).

• Bei **Vorliegen von 40 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von Einzelpersonen unter € 1.315,- ein Bonus von maximal € 381,94 (ergibt dann insgesamt € 1.200,- netto).

• Bei **Vorliegen von 40 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von (Ehe-)Paaren unter € 1.782,- ein Bonus von maximal € 383,03 (ergibt dann insgesamt € 1.500,- netto).

Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet.

## Pflegegeld ab 2020

**NEU und vom Pensionistenverband erreicht: 2020 wird das Pflegegeld in allen Stufen um 1,8 Prozent erhöht und künftig jährlich angehoben.**

Es beträgt monatlich:

**Stufe 1** mehr als 65 Stunden Pflegebedarf ..... € 160,10

**Stufe 2** mehr als 95 Stunden ..... € 295,20

**Stufe 3** mehr als 120 Stunden ..... € 459,90

**Stufe 4** mehr als 160 Stunden ..... € 689,80

**Stufe 5** mehr als 180 Stunden ..... € 936,90

**Stufe 6** mehr als 180 + zusätzl. Betreuung ..... € 1.308,30

**Stufe 7** mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten ..... € 1.719,30

**KEIN Pflege-Eigen-Regress mehr seit 1.1.2018**

## 24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (mind. Pflegestufe 3)

Selbständige max.: ..... € 550,-

Unselbständige max.: ..... € 1.100,-

(entspricht zwei Betreuungskräften)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

---

## Höchstbeitragsgrundlage

nach dem ASVG ..... monatlich € 5.370,- brutto

nach dem BSVG, GSVG ..... monatlich € 6.265,- brutto

---

## Höchstbemessungsgrundlage

auf Basis der „besten 32 Jahre“ bei Stichtag im Jahr 2020:

ASVG, GSVG, BSVG: ..... € 4.458,16 brutto

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung: ASVG, GSVG, BSVG: ..... € 1.295,31 brutto

---

## Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen

(Geringfügigkeitsgrenze)

Das Entgelt darf monatlich € 460,66 nicht übersteigen.

Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

---

## Einkommenssteuer-Grenze für PensionistInnen

(Lohnsteuergrenze)

Diese beträgt 2020 € 1.111,71 brutto/Monat bzw. € 13.340,52 brutto/Jahr

---

## Negativsteuer

(Gutschrift)

PensionistInnen, die im Jahr 2019 Pensionen unterhalb der Einkommenssteuer-Grenze (€ 1.111,71 brutto/Monat) hatten, aber keine weiteren Einkünfte und keine Ausgleichszulage bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“). Das sind (bezogen auf das Jahr 2019) im Jahr 2020 bis zu € 110,-. Diese Gutschrift kann ab Anfang 2020 beim Finanzamt mittels dem Formular L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2019 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2020 automatisch.

NEU und vom Pensionistenverband erreicht: Ab 2020 haben auch Ausgleichszulagenbezieher Anspruch auf die „Negativsteuer“ und die Steuergutschrift wird auf bis zu € 300 erhöht.

Aber Achtung! Die Gutschrift für 2020 kann erst ab Anfang 2021 beantragt werden.

## Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der **Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** erhöht sich ab 2020 von € 764,- auf € 964,- jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 19.930,- und € 25.000,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht und die Ehepartner bzw. eingetragene Partner nicht dauernd getrennt leben;
- Der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

**Hinweis:** Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der PVA abgeben), oder in der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt (Formular L1).

Liegen die Voraussetzungen für einen **Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** nicht vor, ist unter Umständen der Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag gegeben. Dieser erhöht sich ab 2020 von € 400,- auf € 600,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 17.000,- bis € 25.000,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

---

## Gebührenbefreiung Rundfunkgebühr (GIS)

Das Haushaltsnetto-Einkommen darf nach Abzug des Mietzinses (bei Eigenheim: pauschal € 140,-) bei **alleinstehenden Personen monatlich € 1.082,65 bei einem Zweipersonen-Haushalt monatlich € 1.707,99 nicht übersteigen**. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner zusammenzuzählen. Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 167,05.

Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen die Betragsgrenzen können Kosten für 24-Stunden-Betreuung und anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden.

Telefonische Information bei GIS (Gebühren Info Service): Tel. 0810 00 10 80

---

## Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (ehemals Telefonbefreiung)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z.B. Freitelefonie-Minuten.

---

## Rezeptgebühr 2020

Pro Medikament: € 6,30

---

## Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen (Ausgleichszulagen-Richtsätze):

<b>alleinstehenden Personen:</b> .....	monatlich € 966,65
<b>bei einem Zweipersonenhaushalt:</b> .....	monatlich € 1.524,99
Für jedes mitversicherte Kind zusätzlich .....	€ 149,15

---

## Rezeptgebühren-Befreiung (chronisch Kranke)

Das monatliche Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen:

<b>alleinstehenden Personen</b> .....	€ 1.111,65
<b>Zweipersonenhaushalt</b> .....	€ 1.753,74
Pro mitversichertem Kind .....	zusätzlich € 149,15



## Verpflegungskostenbeitrag Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt abhängig vom Bundesland ca. € 12,- bis € 19,-/Tag – maximal 28 Tage pro Kalender-Jahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze. Ob die 28-Tage-Frist von den Spitälern ausgeschöpft wird, bleibt diesen überlassen – in manchen Fällen ist sie auch kürzer.

Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

## Heilbehelfe-Kostenanteil

**NEU:** Bei Hilfsmitteln und Heilbehelfen (Rollstühlen, Prothesen etc.) wird der **Maximalbetrag österreichweit einheitlich von € 1.342,- auf € 3.580,- angehoben.**

## Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten

**ASVG/GSVG:**..... 5,1 % (inkl. 0,1 % Freizeit-Unfallversicherungsbeitrag)

**BSVG:** .....5,1 % (exkl. 0,5 % Solidaritätsbeitrag)

Krankenversicherungsbeitrag für **Partner ohne Einkommen: 3,4 %** vom Bruttoeinkommen.

**Der Beitrag für Partner entfällt u.a.:**

- wenn der Angehörige Pflegegeld der Stufe 3 oder höher erhält;
- die Partnerin sich aktuell der Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet oder dies in der Vergangenheit für zumindest für 4 Jahre getan hat;
- wenn das eigene Nettoeinkommen als Hauptversicherter den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften nicht übersteigt.

## Krankentransporte

**NEU:** Ab 2020 sollen alle Selbstbehalte bei Krankentransporten entfallen

## Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Beratung in Fragen zu Pension, Befreiungen, Pflege-, Steuer-, Rechts- und Testaments-Angelegenheiten steht PVÖ-Mitgliedern in allen neun Landesorganisationen kostenlos zur Verfügung!

**PVÖ-Zentrale:**  
Gentzgasse 129, 1180 Wien,  
Tel.: 01/313 72  
E-Mail: [office@pvoe.at](mailto:office@pvoe.at), Internet: [pvoe.at](http://pvoe.at)  
facebook: Pensionistenverband Österreichs



Richtig.  
Wichtig.  
Stark.

